Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3417

Antrag

der Abgeordneten Ollesch, Schultz (Gau-Bischofsheim), Jung und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird in der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 5 wird gestrichen:

   „Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz [2])
   Obermaat im Bundesgrenzschutz [2])
   Stabsunteroffizier [2])
   Obermaat [2])
   Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps [2])"

2. In der Besoldungsgruppe 6 wird

   a) gestrichen:

      „Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)
      Feldwebel [2])
      Fähnrich [2])
      Bootsmann [2])
      Fähnrich zur See [2])
      Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz [2])
      Fähnrich im Bundesgrenzschutz [2])
      Bootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
      Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz [2])
      Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps [2])"

   b) unter Unmittelbarer Bundesdienst hinzugefügt:

      „Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
      Obermaat im Bundesgrenzschutz
      Stabsunteroffizier
      Obermaat
      Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps"

3. In der Besoldungsgruppe 7 wird

   a) gestrichen:

      „Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz
      Oberfeldwebel [1])
      Oberbootsmann [1])
      Meister im Bundesgrenzschutz
      Meister im Zivilschutzkorps [1])"

   b) unter Unmittelbarer Bundesdienst hinzugefügt:

      „Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
      Fähnrich im Bundesgrenzschutz
      Bootsmann im Bundesgrenzschutz
      Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
      Feldwebel
      Fähnrich
      Bootsmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fähnrich zur See
Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps"

4. In der Besoldungsgruppe 8 wird

a) gestrichen:
„Obermeister im Bundesgrenzschutz [2])
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Hauptfeldwebel [2])
Hauptbootsmann [2])
Oberfähnrich
Oberfähnrich zur See
Obermeister im Zivilschutzkorps"

b) unter Unmittelbarer Bundesdienst eingefügt:
„Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberfeldwebel
Oberbootsmann
Meister im Bundesgrenzschutz
Meister im Zivilschutzkorps"

5. In der Besoldungsgruppe 9 wird

a) gestrichen:
„Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Stabsmeister im Zivilschutzkorps
Zugführer im Zivilschutzkorps [2])"

b) unter Unmittelbarer Bundesdienst eingefügt:
„Obermeister im Bundesgrenzschutz
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Hauptfeldwebel
Hauptbootsmann
Oberfähnrich
Oberfähnrich zur See
Obermeister im Zivilschutzkorps"

6. In der Besoldungsgruppe 10 wird

a) gestrichen:
„Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps
Oberzugführer im Zivilschutzkorps [1])"

b) unter Unmittelbarer Bundesdienst eingefügt:
„Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Stabsmeister im Zivilschutzkorps
Zugführer im Zivilschutzkorps"

7. In der Besoldungsgruppe 11 wird unter Unmittelbarer Bundesdienst eingefügt:

„Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps
Oberzugführer im Zivilschutzkorps"

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Ollesch
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Jung
Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Juni 1968 die Bundesregierung ersucht, in den Entwurf eines weiteren Besoldungsneuregelungsgesetzes die noch nicht erfaßten Sachgebiete des Entwurfs eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes einzubeziehen und diesen Entwurf so rechtzeitig im Deutschen Bundestag einzubringen, daß eine Verabschiedung Anfang 1969 möglich ist. Dieser Beschluß entspricht dem Antrag des Innenausschusses, der u. a. den Komplex Neuordnung der Unteroffiziersbesoldung aus dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes (Drucksache V/2635) ausgeklammert hatte. Dieser Beschluß hat bei den betroffenen Unteroffizieren der Bundeswehr große Bestürzung ausgelöst. Er hat mit dazu beigetragen, daß sich die kritische Unteroffizierslage in der Bundeswehr weiter verschlechtert hat.

Die Bundesregierung hat zwar erst unlängst in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur kritischen Unteroffizierslage in der Bundeswehr bekräftigt, sie werde den Entwurf eines Zweiten Neuregelungsgesetzes rechtzeitig, entsprechend dem Beschluß des Bundestages vorlegen. Es mehren sich demgegenüber jedoch die Stimmen, die befürchten, die Erfüllung dieser Absicht werde der Bundesregierung aus verwaltungsinternen Gründen zumindest nicht rechtzeitig möglich sein. Auch diese Stimmen, die sich z. T. auf Gerüchte stützen, aber in der Öffentlichkeit laut geworden sind, tragen zur weiteren Beunruhigung der Unteroffiziere und Feldwebel bei. Die FDP-Bundestagsfraktion bezweckt daher mit ihrem vorliegenden Gesetzentwurf sicherzustellen, daß die Frage der Neuordnung der Unteroffiziersbesoldung auf jeden Fall unabhängig von Initiativen der Bundesregierung rechtzeitig im Bundestag behandelt werden kann.

Die besoldungsrechtliche Einordnung der Unteroffiziere in der derzeitigen Form

— Unteroffiziere A 5
— Stabsunteroffiziere A 5 m. Z. (25,— DM)
— Feldwebel A 6 m. Z. (36,40 DM)
— Oberfeldwebel A 7
— Hauptfeldwebel A 8

entspricht in keiner Weise einer leistungsgerechten Besoldung und wird insbesondere auch den zwischen den einzelnen Unteroffizier-Dienstgraden vom Aufgabenbereich und vom Schwierigkeitsgrad her bestehenden Unterschieden nicht gerecht. Die FDP fordert deshalb folgende Besoldungsskala:

— Unteroffizier A 5
— Stabsunteroffizier A 6
— Feldwebel A 7
— Oberfeldwebel A 8
— Hauptfeldwebel A 9
— Stabsfeldwebel A 10
— Oberstabsfeldwebel A 11

Auf Zulagen, die die Besoldungsordnung nur unübersichtlich machen und z. T. Ungerechtigkeiten schaffen, soll verzichtet werden.

Die Anforderungen, die heute an die Unteroffiziere der modernen hochtechnisierten Bundeswehr gestellt werden, sind unvergleichbar größer, als sie jemals in der Vergangenheit gewesen sind. Sie verlangen neben Führung, Ausbildung und Erziehungsaufgaben eingehende Spezialkenntnisse und ein Fachkönnen auf vielen Gebieten. Dieses vielseitige Spezialwissen, das im Zivilleben einer modernen Industriegesellschaft den begehrten Fachspezialisten auszeichnet, ist Voraussetzung für die taktische und technische Beherrschung der modernen Waffensysteme mit ihrer großen Feuerkraft und Beweglichkeit. Die Erfüllung der daraus resultierenden Aufgaben begründet den Anspruch auf eine leistungsgerechte Besoldung, die mit der derzeitigen Einordnung der Unteroffiziere nicht gewährleistet ist.

Der geringe Unterschied in der Besoldung der Feldwebel zu den Stabsunteroffizieren steht in keinem Verhältnis zu dem Unterschied der Dienststellung des Stabsunteroffiziers als Gruppenführer und des Feldwebels als Zugführer. Durch die Einstufung des Stabsunteroffiziers in die Besoldungsgruppe A 6 und Feldwebels in die Besoldungsgruppe A 7 wird dem tatsächlichen Rangunterschied, der Dienstpostenbewertung und der für diesen Dienstgrad zusätzlich erlangten Feldwebelprüfung Rechnung getragen. Darüber hinaus wird der Stabsunteroffizier durch die Zuordnung in eine eigene Besoldungsgruppe als echter Dienstgrad herausgestellt. Durch die Anhebung des Feldwebels nach A 7 folgt die Einstufung des Oberfeldwebels in die Besoldungsgruppe A 8. Der Hauptfeldwebel erhält A 9.

Das Spannungsverhältnis zwischen den Besoldungsgruppen der Unteroffiziere ist bei der derzeitigen Einordnung zu gering. Es beträgt im einzelnen:

von A 5 m. Z.	nach A 6 m. Z.	=	53,— DM
von A 6 m. Z.	nach A 7	=	28,10 DM
von A 7	nach A 8	=	34,90 DM

(als Beispiel wurde die 3. Dienstaltersstufe gewählt).

Bei einem derart geringen Spannungsverhältnis besteht kein besonderer Anreiz, durch besondere Leistungen eine Beförderung zu erstreben.

Die Einstufung der Stabsunteroffiziere und Feldwebel nach A 6 bzw. A 7 führt automatisch zum Wegfall der bislang gezahlten Zulagen von 26,— DM bzw. 36,40 DM. Dies hat zur Folge, daß der Stabsunteroffizier durch die Höherstufung lediglich einen

Zuwachs von 16,60 DM, der Feldwebel einen Zuwachs von 28,10 DM erzielt. (Als Beispielsfall wurde die 3. Dienstaltersstufe gewählt.) Es handelt sich deshalb mehr um eine Bereinigung der Besoldungstabelle, als um eine ins Gewicht fallende Besoldungsverbesserung der genannten Dienstgrade.

Unteroffiziere sind in der Regel nur in den unteren Dienstaltersstufen einer Besoldungsgruppe tätig. (Dies gilt insbesondere für die Zeitsoldaten.) Sie partizipieren deshalb nicht an den luktrativen Endstufen einer Besoldungsgruppe.

Bei der Neuordnung der Besoldungsgruppe der Unteroffiziere ist ferner eine Besoldungsgruppe A 11 für Oberstabsfeldwebel einzuführen.

a) Die Beförderung zum Stabsfeldwebel (A 9) ist vom Bestehen der Stabsfeldwebelprüfung abhängig. Die vor dieser Prüfung liegende Ausbildung ist gegliedert in

   — den Stabsfeldwebellehrgang — Teil I (Allgemeiner Lehrgang)

   — die Verwendung auf einem Dienstposten der vorgesehenen Fachrichtung als Vorbereitung auf den Stabsfeldwebellehrgang — Teil II

   — den Stabsfeldwebellehrgang — Teil II (Fachlehrgang) mit der Stabsfeldwebelprüfung.

Zweck des Allgemeinen Lehrganges (Teil II) ist es, das allgemein militärische Wissen und Können zu vertiefen und entsprechend der Stellung und den Aufgaben des Stabsfeldwebels zu erweitern. Der Schwerpunkt liegt bei der Vermittlung einfacher Grundkenntnisse in der Taktik und in zeitgemäßer Menschenführung. Der Lehrgang findet an einer Truppenschule des Heeres statt und dauert sieben Ausbildungswochen.

Beim Fachlehrgang (Teil II) stehen bei der Ausbildung zum Stabsfeldwebel (Heer) 27 Fachrichtungen zur Verfügung, in denen der angehende Stabsfeldwebel eine intensive und qualitative Ausbildung erhält.

Bei der Stabsfeldwebelprüfung handelt es sich deshalb um eine echte Laufbahnprüfung. Ungeachtet dessen stehen dem Soldaten, der sich dieser Prüfung mit Erfolg unterzogen hat, nach derzeitigem Recht nur zwei Besoldungsgruppen — A 9, A 10 — offen. Dem gegenüber herrscht im übrigen Laufbahn- und Besoldungsrecht die Regelung vor, daß nach bestandener Laufbahnprüfung die Besoldungsskala einer ganzen Laufbahngruppe — neben dem Eingangsamt regelmäßig drei Beförderungsämter und ein „Verzahnungsamt" — zur Verfügung steht. Dieser Entwicklung muß die Dienstgradgruppe der Stabsfeldwebel/Oberstabsfeldwebel zumindest dadurch angepaßt werden, daß eine 3. Besoldungsgruppe (A 11) eröffnet wird.

b) Die Eröffnung dieser weiteren Besoldungsgruppe für Oberstabsfeldwebel ist auch deshalb geboten, weil der Oberstabsfeldwebel bereits mit dem 45. Lebensjahr die letzte Dienstaltersstufe erreichen kann und bis zu seiner Zurruhesetzung mit dem 60. Lebensjahr nach derzeitigem Besoldungsrecht keine Besoldungsverbesserung mehr vorgesehen ist. Damit fehlt in dieser Dienstgradgruppe in einem Zeitraum von theoretisch 15 Jahren eine Verbesserungsmöglichkeit und damit auch ein Anreiz für eine Leistungssteigerung.

Die Einstufung der Dienstgrade Hauptfeldwebel, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel in die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 berücksichtigt im übrigen die auch von der Bundesregierung im Grundsatz schon beschlossene Einführung des Fachoffiziers für den technischen Dienst, bei dem Hauptfeldwebel zum Leutnant, Stabsfeldwebel zum Oberleutnant und Oberstabsfeldwebel zum Hauptmann werden können. Besoldungsmäßige Unterschiede zwischen diesen Fachoffizieren und ihren bisherigen Feldwebeldienstgraden sollten nicht bestehen.